



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Dienstwohnungswesen am Beispiel der landwirtschaftlichen Fachschulen und Nachkontrolle

Bericht 5 | 2018

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Mai 2018



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Dienstwohnungswesen am Beispiel der
landwirtschaftlichen Fachschulen und
Nachkontrolle**

Bericht 5/2018

Dienstwohnungswesen am Beispiel der landwirtschaftlichen Fachschulen und Nachkontrolle
Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	2
3. Rechtliche Grundlagen	3
4. Dienstwohnungen	6
5. Mietverträge	11
6. Verrechnung	14
7. Versicherungen	19

Dienstwohnungswesen am Beispiel der landwirtschaftlichen Fachschulen und Nachkontrolle

Zusammenfassung

Die Nachkontrolle zum Bericht 14/2014 „Dienstwohnungswesen am Beispiel der landwirtschaftlichen Fachschulen“ ergab, dass von 18 Empfehlungen aus diesem Bericht neun ganz bzw. größtenteils, sieben teilweise und zwei nicht umgesetzt wurden. Die überprüften Stellen entsprachen den Empfehlungen damit zu rund 69 Prozent, wobei allein die jährlichen Anhebungen der Vergütungen bis zum Jahr 2016 Mehreinnahmen von 484.115 Euro gegenüber dem Jahr 2013 erbrachten, was einem Zuwachs von 19 Prozent entsprach (Ergebnis 1).

Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996, Mietzinse

Die NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 wurde geändert und hob die Vergütungen um jährlich zehn Prozent bis zum Jahr 2018 an (Ergebnis 1). Darüber hinaus sah die Verordnung regelmäßige Anpassungen der Vergütungen vor. Die empfohlene Erarbeitung von Grundsätzen für ein zeitgemäßes Dienstwohnungswesen war für das Jahr 2018 vorgesehen (Ergebnis 4). Die Mietzinse wurden mit einem Aufschlag von 30 Prozent auf die Vergütung berechnet.

Wohnungen der landwirtschaftlichen Fachschulen

Die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 bzw. Schulen K4 (seit 1. Februar 2017) und die landwirtschaftlichen Fachschulen verwalteten – neben ihren Hauptaufgaben – 45 der 980 Dienstwohnungen des Landes NÖ. Im Jahr 2016 nahm das Land NÖ aus Vergütungen für Dienstwohnungen 3,03 Millionen Euro ein. Von diesen Einnahmen entfielen rund 114.833 Euro auf die landwirtschaftlichen Fachschulen.

Verrechnung

Teilweise bestanden noch Mängel bei den Erhebungs- und Berechnungsblättern sowie bei den Dienstrechtsmandaten, Dekreten und Mietverträgen (Ergebnisse 5 bis 7). Das erforderte verstärkte interne Kontrollen (Ergebnisse 8 bis 12).

Verbesserungsbedarf wies auch die Verrechnung auf. Das betraf die richtige Kontierung der Einnahmen aus Dienstwohnungsentschädigungen, Mietzinsen und Betriebskosten sowie die umsatz- und lohnsteuerrechtlichen Vorgaben (Ergebnisse 13 bis 17).

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 24. April 2018 die Umsetzung der noch offen gebliebenen Empfehlungen zu und berichtete über die bereits gesetzten bzw. eingeleiteten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der 18 Empfehlungen aus dem Bericht 14/2014 „Dienstwohnungswesen am Beispiel der landwirtschaftlichen Fachschulen“ (Vorbericht), den der NÖ Landtag am 23. Oktober 2014 zur Kenntnis genommen hatte.

Ziel der Nachkontrolle war es, den Stand der Umsetzung der Empfehlungen zu erheben und den NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung darüber zu informieren.

Im Zuge der Nachkontrolle ermittelte der Landesrechnungshof außerdem den Stand an vergebenen Wohnungen im Jahr 2017 sowie die Entwicklung der Einnahmen aus den Dienstwohnungsentschädigungen und Mietzinsen seit dem Jahr 2013.

Die Abteilungen Schulen K4, Gebäudeverwaltung LAD3 sowie Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7 und die landwirtschaftlichen Fachschulen setzten von den 18 Empfehlungen aus dem Vorbericht fünf Empfehlungen ganz, vier großteils, sieben teilweise und zwei nicht um. Sie entsprachen den Empfehlungen aus dem Vorbericht damit zu 69,44 Prozent.

Prüfungsmethode

Die Nachkontrolle des Landesrechnungshofs stützte sich auf den Vorbericht und auf die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organization of Regional Audit Institutions), die am 29. April 2016 im NÖ Landtagssaal erstmals präsentiert wurden. Die EURORAI verlangte im Grundsatz 10 der Leitlinien das Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen zu den Empfehlungen der Regionalen Rechnungskontrollbehörden (RAI).

Die INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions) forderte in ihren Standards (ISSAI) derartige Folgemechanismen sowie eine Berichterstattung über die Umsetzung der Empfehlungen.

Der Landesrechnungshof stellte die Ergebnisse aus dem Vorbericht mit dem jeweiligen Umsetzungsstand dar, wobei die ganz bzw. großteils umgesetzten Empfehlungen mit 1, die teilweise umgesetzten Empfehlungen mit 0,5 und die offen gebliebenen Empfehlungen mit 0 bewertet wurden.

Der Bericht über die Nachkontrolle wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu verbessern, ausnahmsweise nur in einer Geschlechtsform verwendet werden, umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Gebarungsumfang

Tabelle 1: Kenndaten Dienstwohnungen		
Anzahl der Dienstwohnungen Stand	10/2009	11/2017
Dienstwohnungen des Landes NÖ	920	980
<i>davon Wohnungen in landwirtschaftlichen Fachschulen</i>	52	45
Einnahmen aus Dienstwohnungen in Euro	2013	2016
Einnahmen aus Dienstwohnungsentschädigungen	1.934.962	2.348.248
<i>davon Einnahmen der landwirtschaftlichen Fachschulen</i>	80.614	85.101
Einnahmen aus Mieten für Wohnzwecke	614.403	685.232
<i>davon Einnahmen der landwirtschaftlichen Fachschulen</i>	37.675	29.732
Gesamteinnahmen	2.549.365	3.033.480
Gesamteinnahmen der landwirtschaftlichen Fachschulen	118.289	114.833

Die Anzahl der Dienstwohnungen des Landes NÖ in den Jahren 2009 und 2017 ergab sich aus Erhebungen der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3. Die Abteilung führte den höheren Stand an Dienstwohnungen nicht auf eine tatsächliche Erhöhung der Anzahl, sondern auf eine Vervollständigung des erfassten Bestandes zurück.

Im Rechnungsjahr 2016 fielen um 484.115 Euro oder 19,0 Prozent höhere Einnahmen aus Dienstwohnungsentschädigungen bzw. aus der Vermietung von Dienstwohnungen für Wohnzwecke als im Jahr 2013 an. Dies war im Wesentlichen auf die schrittweise Anpassung der Vergütung zurückzuführen. Die Einnahmen aus Dienstwohnungsentschädigungen stiegen um 21,4 Prozent, die aus der Vermietung für Wohnzwecke um 11,5 Prozent.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen nahmen um 5,6 Prozent mehr an Dienstwohnungsentschädigungen ein, während die Einnahmen aus der Vermietung von Dienstwohnungen sogar um 21,1 Prozent sanken. Dies war darauf zurückzuführen, dass um sieben Wohnungen weniger bestanden.

3. Rechtliche Grundlagen

Für die Verwaltung der Wohnungen galten weiterhin die allgemeinen Grundsätze der Verwaltungsführung der NÖ Landesverfassung 1979 (Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie Angemessenheit der angewandten Mittel) sowie das Mietrechtsgesetz, die Dienstrechtsgesetze des Landes NÖ, die NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 und die Dienstwohnungsvorschrift des Landes NÖ.

3.1 Mietrechtsgesetz

Das Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl 1981/520, galt für Bestandsverhältnisse in Wohnungen, die von anderen Personen als von Landesbediensteten gemietet wurden. Dabei kamen Mietverträge zwischen dem Land NÖ als Vermieter und dem Bewohner als Mieter der Wohnung sowie Untermietverträge zwischen dem Land NÖ als Untervermieter und dem Bewohner als Untermieter der Wohnung zustande.

3.2 Dienstrechtsgesetze

Für die Zuordnung von Wohnungen an Landesbediensteten galten weiterhin:

- NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl 2100
- Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl 2200
- Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), LGBl 2300
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl 1985/296, in Verbindung mit dem Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl 1956/54

Die Gesetze enthielten unter anderem Bestimmungen zu den Naturalbezügen der Bediensteten. Dazu zählten insbesondere auch die (Dienst-)Wohnungen, für die eine angemessene Vergütung zu leisten war, deren Höhe durch Verordnung der NÖ Landesregierung festzusetzen war.

3.3 NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996

Die NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 (NÖ DWVV 1996), LGBl 2200/6, trat am 1. Jänner 1996 in Kraft. Seit dem In-Kraft-Treten war der Verbraucherpreisindex um rund 40 Prozent (von Jänner 1996 bis Dezember 2013 von 100 auf 139,1 Prozent) gestiegen. Die in der Verordnung festge-

legten Vergütungen waren nicht erhöht worden und daher nicht mehr angemessen.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 1** des Vorberichts empfohlen:

„Um eine angemessene Vergütung sicherzustellen, hat die NÖ Landesregierung die Höhe der Dienstwohnungsvergütungen anzupassen und an den Verbraucherpreisindex zu binden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte zugesagt, die NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 im Sinn der Empfehlung des Landesrechnungshofs zu novellieren.

Wie in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht zugesagt, änderte die NÖ Landesregierung die NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 am 11. November 2014. Mit dieser Änderung wurden die Vergütungen für Dienstwohnungen jeweils mit 1. Jänner 2015, 2016, 2017 und 2018 um zehn Prozent vom Ausgangswert angehoben. Danach legte die Verordnung fest, dass die Vergütungen alle vier Jahre nach dem Verbraucherpreisindex valorisiert, das bedeutet an die Teuerungsrate angepasst werden.

3.4 Dienstwohnungsvorschrift des Landes NÖ

Die Dienstwohnungsvorschrift des Landes NÖ, 01-03/00-0400, im Folgenden auch Vorschrift „Dienstwohnung“, hatte nähere Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Benutzer, zur Verwaltung der Dienstwohnungen, zur Vergütung, zu den Betriebs- und Energiekosten sowie zur steuerlichen und buchhalterischen Behandlung enthalten und war regelmäßig angepasst worden. Die Vorschrift war nur auf Bestandsverhältnisse mit Landesbediensteten anwendbar.

Nach der Novelle der NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 änderte die Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 auch die Dienstwohnungsvorschrift des Landes NÖ mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015.

3.5 Dienstrechtsmandate und Dekrete

Die Dienstwohnungsvorschrift des Landes NÖ hatte unterschiedliche Regelungen für die Zuweisung einer Dienstwohnung und für die Vorschreibung der Vergütung enthalten. Die Zuweisung und die Vorschreibung der Vergütung einer Dienstwohnung nach dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz waren uneinheitlich mit Dienstrechtsmandat oder mit Dekret erfolgt, obwohl Zuweisung und Vorschreibung einheitlich mit einem Dienstrechtsmandat möglich gewesen wären.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 2** des Vorberichts empfohlen:

„Die Zuweisung von Dienstwohnungen und die Vorschreibung von Dienstwohnungsvergütungen sollten im Regime des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes einheitlich mit Bescheid (Dienstrechtsmandat) erfolgen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass die Vorschrift „Dienstwohnung“ angepasst wird und ab 1. Jänner 2015 die Zuweisung von Dienstwohnungen an Landesbedienstete nach dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBL 2100, auch in Form eines Dienstrechtsmandats (Bescheid) erfolgen wird.

Wie von der NÖ Landesregierung in ihrer Stellungnahme zugesagt, bestimmte die Dienstwohnungsvorschrift des Landes NÖ vom 2. Dezember 2014, dass die Zuweisung einer Dienstwohnung an Bedienstete, deren Dienstverhältnis dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz unterlag, und die Vorschreibung der Vergütung mit Dienstrechtsmandat vorzunehmen waren. Diese Vorschrift trat mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 in Kraft.

Eine konkrete Anwendung dieser Bestimmung konnte der Landesrechnungshof nicht beurteilen, weil seit der Vorlage des Vorberichts keinem Bediensteten, dessen Dienstverhältnis dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz unterlag, eine Dienstwohnung überlassen wurde.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Schulen wird die Zuweisung von Dienstwohnungen und die Vorschreibung von Dienstwohnungsvergütungen im Regime des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) mit Bescheid (Dienstrechtsmandat) durchführen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In der Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 war das NÖ Landes-Bedienstetengesetz nicht angeführt.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 3** des Vorberichts empfohlen:

„Zur Klarstellung sollte auch das NÖ Landes-Bedienstetengesetz als Grundlage für die NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 angeführt werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass im Zuge der Novellierung der NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 auch das NÖ Landes-Bedienstetengesetz als Grundlage der NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 angeführt wird.

Wie von der NÖ Landesregierung zugesagt, wurde im Zuge der Novellierung der NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 das NÖ Landes-Bedienstetengesetz in der Verordnung ergänzt, womit alle maßgeblichen Dienstrechtsgesetze angeführt wurden.

3.6 Zuständigkeiten

Seit April 2017 fielen die Angelegenheiten der Dienstwohnungen nicht mehr in die Zuständigkeit von Landeshauptmann außer Dienst Dr. Erwin Pröll sondern in die seiner Nachfolgerin Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner. Landesrätin Mag.^a Barbara Schwarz blieb für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Fachschulen zuständig.

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies Angelegenheiten der Dienstwohnungen weiterhin der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 zu. Nachdem die zuständige Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 aufgelöst worden war, oblag die Verwaltung der (Dienst-)Wohnungen der landwirtschaftlichen Fachschulen seit 1. Februar 2017 der Abteilung Schulen K4.

4. Dienstwohnungen

Die Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 hatte im Vorbericht einen Bestand von 920 Dienstwohnungen angegeben, die von den Abteilungen Gebäudeverwaltung LAD3, Landwirtschaftliche Bildung LF2 (nunmehr Schulen K4), Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 (nunmehr Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7), Straßenbetrieb ST2 und dem Gewerblichen Berufsschulrat verwaltet wurden. Dieser historische Bestand war im Oktober 2009 erhoben worden und sollte nicht erhöht werden. Eine Strategie für ein zeitgemäßes Dienstwohnungswesen bzw. Überlegungen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis lagen nicht vor.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 4** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 sollte mit den Dienststellen, die Wohnungen für Landesbedienstete verwalten, Grundsätze für ein zeitgemäßes Dienstwohnungswesen erarbeiten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, mit den Dienststellen, die Dienstwohnungen verwalten, Überlegungen zur Erarbeitung eines zeitgemäßen Dienstwohnungswesens anzustellen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 ab Juni 2017 bei allen Dienststellen Erhebungen zu den von diesen verwalteten Dienstwohnungen durchführte. Die Dienststellen hatten dabei insbesondere gebäude- und wohnungsbezogene Daten sowie wirtschaftliche Kenndaten (wie Mietzins oder Vertragslaufzeit) zu den Wohnungen in eine Liste einzutragen.

Aufbauend auf den Erhebungsergebnissen war beabsichtigt, im Jahr 2018 unter Beiziehung der betroffenen Dienststellen eine Strategie zum Dienstwohnungswesen auszuarbeiten.

Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Empfehlung, Grundsätze für ein zeitgemäßes Dienstwohnungswesen zu entwickeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Gebäudeverwaltung hat im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes eine Erhebung der Dienstwohnungen in die Wege geleitet. Nach deren Beendigung werden unter Beiziehung der Dienststellen, die Wohnungen für Landesbedienstete verwalten, Grundsätze eines zeitgemäßen und praktikablen Dienstwohnungswesens erarbeitet werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsverordnung des Landes NÖ hatte auch die Berechnung der Dienstwohnungsvergütung geregelt und dafür Formulare (Erhebungs- und Berechnungsblatt, Sachbezugsberechnung) sowie Vorlagen für Dienstrechtsmandate und Dekrete enthalten. Die Erhebungsblätter mussten vollständige und richtige Angaben und Daten enthalten, um eine ordnungsgemäße Berechnung sicherzustellen.

Erhebungsblatt

Da alle 28 Erhebungsblätter für Dienstwohnungen Mängel aufwiesen, hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 5** des Vorberichts empfohlen:

„Die Erhebungsblätter sind vollständig und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend auszufüllen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass künftig darauf geachtet wird, die Erhebungsblätter vollständig und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend auszufüllen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass sich die Qualität der ausgefüllten Erhebungsblätter verbessert hatte. Trotzdem wiesen von 27 ausgefüllten Erhebungsblättern noch rund 75 Prozent zumindest einen Mangel auf.

- In zwölf Erhebungsblättern fehlten Angaben zum Eigentümer und in drei Fällen auch zur Charakteristik des Gebäudes.
- Die Angaben zur Vergütung der Betriebskosten stimmten in zehn Fällen nicht mit dem Berechnungsblatt und der tatsächlichen Form der Abgeltung überein.
- Zwei Erhebungsblätter enthielten keine Angaben zu den Betriebs-, Heiz- und Energiekosten sowie zur Warmwasserbereitung.
- Die Art der Einhebung der Dienstwohnungsvergütung entsprach in drei Fällen nicht der tatsächlichen Vorgangsweise.

Der Landesrechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung, die Erhebungsblätter vollständig und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend auszufüllen. Er sah dabei die interne Qualitätssicherung und Kontrolle gefordert.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird künftig verstärkt darauf geachtet, dass die Erhebungsblätter vollständig und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend ausgefüllt werden. Insbesondere wird darauf geachtet, dass in den Erhebungsblättern Angaben zum Eigentümer und zur Charakteristik des jeweiligen Gebäudes, richtige und vollständige Angaben zur Vergütung der Betriebskosten-, Heiz- und Energiekosten sowie zur Warmwasserbereitung gemacht werden. Weiters wird dafür Sorge getragen werden, dass die angeführte Art der Einhebung der Dienstwohnungsvergütung auch der tatsächlichen Vorgangsweise entspricht.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Berechnungsblatt

Die Vergütungen für Dienstwohnungen waren teilweise unrichtig berechnet worden, weil die Daten der Erhebungsblätter nicht immer für die Berechnung verwendet worden waren.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 6** des Vorberichts empfohlen:

„Die Bemessung der Dienstwohnungsvergütung hat auf Grundlage der ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsblätter richtig zu erfolgen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass die Bemessung der Dienstwohnungsvergütung auf Grundlage der ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsblätter erfolgen wird.

Im Rahmen der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass ein Großteil der Mängel bereinigt wurde. Zwölf von 27 Berechnungsblättern wiesen jedoch Mängel auf:

- In zehn Fällen wichen die Berechnungen der Dienstwohnungsvergütungen von den Angaben in den Erhebungsblättern ab.
- In zwei Fällen war die berechnete Vergütung nicht nachvollziehbar, weil die dafür erforderlichen Angaben in den Erhebungsblättern fehlten.
- Auf einem Berechnungsblatt wurden die Teilbeträge nicht richtig summiert.

Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Empfehlung, die Dienstwohnungsvergütung auf Grundlage der ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsblätter richtig zu bemessen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Bemessung der Dienstwohnungsvergütung wird auf Grundlage der ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsblätter erfolgen. Die vom Landesrechnungshof festgestellten Mängel in den Erhebungsblättern werden bereinigt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Vorschreibungen

Die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 (nunmehr Abteilung Schulen K4) hatte den Landesbediensteten die Dienstwohnungsvergütungen in den Dienstrechtsmandaten bzw. Dekreten vorgeschrieben. Dabei war nicht ge-

prüft worden, ob die Erhebungs- und Berechnungsblätter vollständige, richtige und übereinstimmende Angaben enthalten hatten.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 7** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 hat zu veranlassen, dass Mängel in den Erhebungs- und Berechnungsblättern richtiggestellt werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass allfällige Mängel in den Erhebungs- und Berechnungsblättern im Einvernehmen mit der jeweiligen landwirtschaftlichen Fachschule richtiggestellt werden.

Im Rahmen der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass – wie auch unter den Ergebnissen 5 und 6 dargestellt – nur rund ein Viertel der Erhebungsblätter und rund die Hälfte der Berechnungsblätter vollständig bzw. richtig ausgefüllt waren.

Der Landesrechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung, dass die Abteilung Schulen K4 die Behebung der Mängel in den Erhebungs- und Berechnungsblättern zu veranlassen hat.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die festgestellten Mängel in den Erhebungs- und Berechnungsblättern werden im Einvernehmen mit der jeweiligen landwirtschaftlichen Fachschule richtiggestellt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 (nunmehr Abteilung Schulen K4) hatte die Dienstrechtsmandate und die Dekrete nach einer Vorlage erstellt, die von den Mustern der Dienstwohnungsvorschrift des Landes NÖ abwich.

Die Verwaltung von Dienstwohnungen gehörte nicht zur Hauptaufgabe der Abteilung und der landwirtschaftlichen Fachschulen. Trotzdem mussten richtige, wirtschaftliche und zweckmäßige Abläufe sichergestellt werden, zum Beispiel mit Checklisten oder internen Kontrollen.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 8** des Vorberichts empfohlen:

„Die Dienstrechtsmandate und Dekrete sind entsprechend der Vorschrift „Dienstwohnung“ richtig zu erstellen. Die Abteilung Landwirtschaftliche

Bildung LF2 hat dazu die ausgestellten Dienstrechtsmandate und Dekrete intern zu kontrollieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, die Dienstrechtsmandate und Dekrete entsprechend der Vorschrift „Dienstwohnung“ zu erstellen und intern zu kontrollieren.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass nach wie vor rund zwei Drittel der Dienstrechtsmandate bzw. Dekrete fehlerhaft waren. Die Mängel bezogen sich dabei in 18 Fällen auf die Art der Einhebung sowie in jeweils einem Fall auf die Höhe und das Inkrafttreten der vorgeschriebenen Vergütung.

Der Landesrechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung, die Dienstrechtsmandate und Dekrete entsprechend der geltenden Dienstwohnungsvorschrift des Landes NÖ zu erstellen und intern zu kontrollieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Dienstrechtsmandate und Dekrete werden entsprechend der Vorschrift „Dienstwohnung“ erstellt und intern kontrolliert werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5. Mietverträge

Wohnungen waren nur vermietet worden, wenn sich kein Interessent aus dem Landesdienst fand. Die Vermietung bzw. Untervermietung von Wohnungen unterlagen dem Mietrechtsgesetz.

Miet- und Untermietzinse

Für die Festlegung der (Unter-)Mietzinse hatte keine einheitliche und nachvollziehbare Vorgangsweise gegolten. Daher war es zu unterschiedlichen und nicht angemessenen Zinshöhen gekommen.

Der Landesrechnungshof hatte in **Ergebnis 9** des Vorberichts empfohlen:

„Miet- bzw. Untermietzinse sind mit den indexierten Beträgen der NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 und einem Aufschlag für andere Personen als Landesbedienstete zu berechnen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass – sofern ein ortsüblicher Mietzins nicht eruiert werden kann – Miet- bzw. Untermietzinse mit indexierten Beträgen der NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 samt einem Aufschlag für Nicht-Landesbedienstete berechnet werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass der Mietzins für neu abgeschlossene Verträge mit Personen, die nicht dem Landesdienst angehörten, berechnet wurde, indem ein Aufschlag von 30 Prozent zu den wertgesicherten Beträgen der NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 hinzugerechnet wurde. Eine Erhebung des ortsüblichen Mietzinses war nicht dokumentiert.

Kautionen

Die landwirtschaftlichen Fachschulen hatten die Einhebung von Kautionen unterschiedlich gehandhabt, wobei Kautionen auch in Form eines Sparbuchs hinterlegt worden waren, auf die jedoch in den meisten Fällen kein Zugriff bestand.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 10** des Vorberichts empfohlen:

„Bei allen (Unter-)Mietverträgen ist eine Kaution in der Höhe von drei Monatsmieten einzuheben. Die Hinterlegung der Kaution hat durch ein Sparbuch zu erfolgen, auf dessen Guthaben ein Zugriff für das Land NÖ sichergestellt sein muss.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass bei allen (Unter-)Mietverträgen eine Kaution in der Höhe von drei Monatsmieten mit einem Sparbuch ohne Losungswort eingehoben wird.

In Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Kautionen zu den seit dem Vorbericht abgeschlossenen Verträgen – mit Ausnahme eines Falls – in Form von Sparbüchern ohne Losungswort in den Schulen verwahrt waren.

Der Landesrechnungshof erwartete, dass weiterhin Kautionen für (Unter-)Mietverträge in Form von Sparbüchern ohne Losungswort hinterlegt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofs werden auch weiterhin bei allen (Unter-)Mietverträgen Kautionen in der Höhe von jeweils drei Monatsmieten

eingehoben und diese ordnungsgemäß in Form von Sparbüchern ohne Losungswort hinterlegt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Einige (Unter-)Mietverträge waren nicht rechtzeitig verlängert worden, was durch interne Kontrollen, Fristenvormerke und einheitliche Fristen zu vermeiden gewesen wäre.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 11** des Vorberichts empfohlen:

„Das interne Kontrollsystem für die Abwicklung von (Unter-)Mietverträgen ist zu verbessern, insbesondere um vertragslose Zustände zu vermeiden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass das interne Kontrollsystem verbessert wird, um vertragslose Zustände zu vermeiden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass zu den (Unter-)Mietverhältnissen aufrechte Verträge bestanden.

Mietzinsanpassungen

Der monatliche Mietzins von längerfristigen (Unter-)Mietverträgen war an den Verbraucherpreisindex gebunden worden. In drei Fällen waren den landwirtschaftlichen Fachschulen jedoch Einnahmen entgangen, weil die Anpassung der wertgesicherten Mietzinse unterblieben war.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 12** des Vorberichts empfohlen:

„Die nicht erfolgten Anpassungen sind nachzuholen und die Mieten zu erhöhen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die nicht erfolgten Anpassungen nachgeholt und die Mietzinse erhöht wurden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof demgegenüber fest, dass die Mietzinsanpassungen bei einem Vertrag erfolgt waren. Bei den beiden anderen Verträgen wurden die Mietzinse lediglich einmal nach dem Vorbericht angepasst und danach unterblieben die erforderlichen Anpassungen.

Der Landesrechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung, die nicht erfolgten Anpassungen nachzuholen und eine korrekte Vorgangsweise zum Beispiel durch Fristvermerke sicher zu stellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die nicht erfolgten Anpassungen werden umgehend nachgeholt werden. Eine zukünftig korrekte Vorgangsweise wird in Zukunft durch Fristvermerke sichergestellt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6. Verrechnung

Die Einnahmen aus Dienstwohnungsentschädigungen, Mietzinsen für Wohnzwecke und Betriebskosten waren in den jeweiligen Teilabschnitten des Voranschlags zu verrechnen. Die Grundlage für die Verrechnung hatten die Dienstrechtsmandate, die Dekrete und die (Unter-)Mietverträge gebildet.

6.1 Voranschlagsvergleich Dienstwohnungsentschädigungen

In den Rechnungsjahren 2011, 2012 und 2013 hatten sich Mehreinnahmen von 218 bis 252 Prozent gegenüber dem Voranschlag ergeben, vor allem weil im Bereich der NÖ Landeskliniken keine Einnahmen für Dienstwohnungsentschädigungen veranschlagt worden waren.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 13** des Vorberichts empfohlen:

„Die Einnahmen aus Dienstwohnungsentschädigungen sind auch im Bereich der NÖ Landeskliniken zu veranschlagen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass die Empfehlung bei der Erstellung des nächsten Voranschlags berücksichtigt wird. Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 seit dem Rechnungsjahr 2017 auch die Einnahmen für Dienstwohnungsvergütungen der NÖ Landeskliniken veranschlagte.

Im Jahr 2013 hatten die Einnahmen aus Dienstwohnungsentschädigungen 1.934.962 Euro betragen. Im Jahr 2016 beliefen sich die Einnahmen auf 2.348.248 Euro. Das entsprach einer Steigerung um 21,4 Prozent, wobei

Einnahmen aus Dienstwohnungsentschädigungen der landwirtschaftlichen Fachschulen von 80.614 Euro im Jahr 2013 um 5,6 Prozent auf 85.101 Euro stiegen.

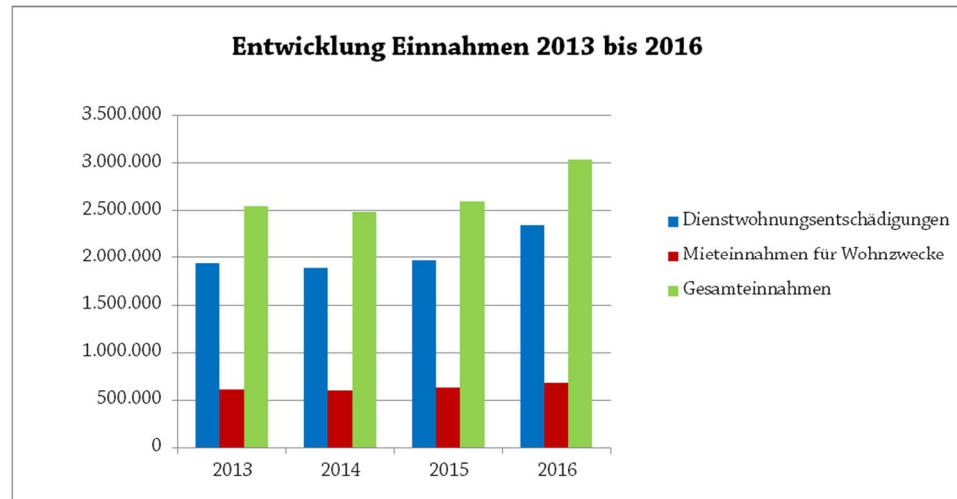
6.2 Einnahmen aus Mietzinsen

Im Jahr 2013 hatten die Mieteinnahmen für Wohnzwecke 614.403 Euro betragen. Im Jahr 2016 beliefen sich die Einnahmen auf 685.232 Euro. Das entsprach einer Steigerung um 11,5 Prozent, wobei Mieteinnahmen der landwirtschaftlichen Fachschulen von 37.675 Euro im Jahr 2013 um 21,1 Prozent auf 29.732 Euro zurückgingen. Dies war darauf zurückzuführen, dass um sieben Wohnungen weniger bestanden.

6.3 Gesamtentwicklung

Die Einnahmen aus Dienstwohnungsentschädigungen und Mieten für Wohnzwecke entwickelten sich grafisch dargestellt wie folgt:

Abbildung 1: Entwicklung der Einnahmen 2013 bis 2016



Die jährlichen Anhebungen der Vergütungen bis zum Jahr 2016 erbrachten Mehreinnahmen von 484.115 Euro gegenüber dem Jahr 2013, was einem Zuwachs von 19 Prozent entsprach.

6.4 Kontierungen

Die Kontierung nach Posten hatte den Zweck, die Einnahmen und die Ausgaben nach sachlichen Kriterien zu ordnen und war im Kontenplan des Landes NÖ vorgegeben. Im Rechnungsjahr 2013 waren diese Vorgaben bei vier der elf landwirtschaftlichen Fachschulen nicht eingehalten worden.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 14** des Vorberichts empfohlen:

„Auf die korrekte Darstellung auf den laut Kontenplan vorgegebenen Posten sowie eine einheitliche Bezeichnung und Verwendung der Untergliederungen ist zu achten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme die korrekte Verbuchung zugesagt.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die postenweise Zuordnung zu Dienstwohnungsentschädigungen, Mieten und Untermieten nunmehr korrekt erfolgte, jedoch bei drei Schulen weiterhin Einnahmen auf unrichtigen Untergliederungen verbucht und dadurch Betriebskosten als Grundvergütungen dargestellt wurden. Außerdem bestanden die unterschiedlichen Bezeichnungen der Untergliederungen teilweise weiter.

Der Landesrechnungshof bekräftigte daher, dass die Einnahmen richtig auf den im Kontenplan vorgegebenen Posten-Untergliederungen zu verbuchen und diese einheitlich zu bezeichnen und zu verwenden sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auf eine korrekte Verbuchung der Einnahmen auf den im Kontenplan vorgegebenen Posten-Untergliederungen sowie eine entsprechende, einheitliche Bezeichnung und Verwendung wird geachtet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6.5 Trennung in Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung

Die Verrechnung der landwirtschaftlichen Fachschulen hatte jeweils auf zwei getrennten Teilabschnitten für die Hoheitsverwaltung und für die Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen. Die Trennung hatte auch wirtschaftliche und steuerliche Gründe. Der hoheitliche nicht steuerbare Schulbetrieb (inklusive eines allfälligen steuerbaren Lehr- und Versuchsbetriebs) sowie der daraus resultierende Abgang waren getrennt vom rücklagefähigen steuerbaren – umsatzsteuerpflichtigen und vorsteuerabzugsberechtigten – privatwirtschaftlichen Bereich auszuweisen bzw. zu verrechnen. Diese vom Voranschlag vorgegebene Trennung war jedoch nicht in allen Schulen vorgenommen worden.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 15** des Vorberichts empfohlen:

„Die bei den landwirtschaftlichen Fachschulen im Voranschlag vorgesehene Trennung der Gebarung in einen hoheitlichen und einen zweckgebundenen, privatrechtlichen Bereich ist einzuhalten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde großteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, die im Voranschlag vorgesehene Trennung der Gebarung in einen hoheitlichen und einen zweckgebundenen, privatrechtlichen Bereich einzuhalten.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass im Bereich der Dienst- und Mietwohnungen mit Ausnahme von einer landwirtschaftlichen Fachschule die im Voranschlag vorgesehene Trennung der Gebarung in einen hoheitlichen und einen privatrechtlichen Bereich eingehalten wurde.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die im Voranschlag vorgesehene Trennung der Gebarung in einen hoheitlichen und einen zweckgebundenen, privatrechtlichen Bereich wird eingehalten werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6.6 Umsatz- und Lohnsteuer

Die Einnahmen aus Miet- bzw. Untermietverträgen waren der Umsatzsteuer unterworfen, wobei grundsätzlich für Wohnzwecke zehn Prozent und für Betriebskosten 20 Prozent abzuführen waren. Im Jahr 2013 waren den Berechnungen von zwei landwirtschaftlichen Fachschulen unrichtige Steuersätze zu Grunde gelegt worden.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 16** des Vorberichts empfohlen:

„Die landwirtschaftlichen Fachschulen haben sicherzustellen, dass die Einnahmen der privatrechtlichen Gebarung im Rahmen der Umsatzsteuerpflicht richtig versteuert werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, bei den Einnahmen der privatrechtlichen Gebarung im Rahmen der Umsatzsteuerpflicht auf die richtige Versteuerung zu achten.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof jedoch fest, dass die beiden landwirtschaftlichen Fachschulen die Umsatzsteuer für Einnahmen aus Miet- bzw. Untermietverträgen weiterhin unrichtig verbucht und verrechnet hatten.

Der Landesrechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung, die Einnahmen aus dem privatwirtschaftlichen Bereich richtig zu versteuern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird darauf geachtet werden, dass die Einnahmen aus dem privatwirtschaftlichen Bereich richtig versteuert werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Überlassung einer Wohnung durch den Dienstgeber unter dem Marktwert an einen Dienstnehmer war nach der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung), BGBl II 2001/416, als Sachbezug zu behandeln bzw. zu versteuern. Der als Sachbezug zu versteuernde Betrag war jedoch nicht für jede Dienstwohnung richtig berechnet worden.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 17** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung LF2 hat insbesondere durch Schulungen und interne Kontrollen sicherzustellen, dass die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge, BGBl II 2001/416, eingehalten wird.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme die Einhaltung der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung), BGBl II 2001/416, zugesagt.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof jedoch fest, dass weder Schulungen zur Berechnung des Sachbezugswerts noch interne Kontrollen durchgeführt worden waren.

Der Landesrechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung, durch Schulungen und interne Kontrollen sicherzustellen, dass die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge, BGBl II 2001/416, eingehalten wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird durch Schulungen und interne Kontrollen sichergestellt werden, dass die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge, BGBl. II /2001/416, eingehalten wird. Die nächste Schulung wird voraussichtlich im September/Oktober 2018 stattfinden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7. Versicherungen

Im Land NÖ hatte aufgrund des Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 21. September 1993 sowie der Dienstanweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“ der Grundsatz der Nichtversicherung gegolten. Daher hatten die landwirtschaftlichen Fachschulen auch keine Versicherungen abgeschlossen. Nicht allen Personen, die eine Dienstwohnung bzw. eine Mietwohnung nutzten, war bekannt, dass die Gebäude nicht versichert waren und sie daher für Schadensfälle selbst Vorsorge zu treffen hatten.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 18** des Vorberichts empfohlen:

„Die Bewohner (Benutzer, Mieter und Untermieter) der Wohnungen sollen darauf hingewiesen werden, dass es in ihrer Verantwortung liegt, Versicherungen abzuschließen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde großteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, in den Dienstrechtsmandaten darauf hinzuweisen, dass es in der Verantwortung der Bewohner (Benutzer, Mieter und Untermieter) der Wohnung liegt, eine „wohnungsbezogene“ Versicherung wie zum Beispiel eine Haushaltsversicherung abzuschließen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die ab 1. Jänner 2015 geltende Dienstwohnungsvorschrift des Landes NÖ Muster für ein Dienstrechtsmandat und ein Dekret enthielt, die einen Hinweis „Der Abschluss einer Versicherung (zum Beispiel einer Haushaltsversicherung) wird empfohlen“ enthielten.

Die danach ausgestellten Dienstrechtsmandate und Dekrete enthielten diesen Hinweis, die abgeschlossenen (Unter-)Mietverträge hingegen in einem von vier Fällen nicht.

Der Landesrechnungshof erwartete, dass auch alle (Unter-)Mietverträge den Abschluss einer Versicherung empfehlen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofs werden nicht nur die künftigen Dienstrechtsmandate und Dekrete, sondern auch alle künftigen (Unter-) Mietverträge den Hinweis enthalten, dass es in der Verantwortung des jeweiligen Bewohners (Benutzer, Mieter und Untermieter) der Wohnungen liegt, eine „wohnungsbezogene“ Versicherung wie z.B. eine Haushaltsversicherung abzuschließen. Der noch fehlende Hinweis in einem der (Unter-)Mietverträge wird dem jeweiligen (Unter-) Mieter nachgereicht werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Mai 2018
Die Landesrechnungshofdirektorin
Dr. Edith Goldeband



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at